

Allgemeine Verkaufs- und Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1. Diese Verkaufs- und Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für jedes Angebot der Firma Rothlehn Arbeitsbühnen GmbH („Rothlehn“) und für jeden Vertrag zwischen Rothlehn und dem Besteller. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, Rothlehn stimmt ausdrücklich schriftlich zu. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Rothlehn in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Bestellers ist.
- 1.2. Diese AGB sind wesentlicher Bestandteil der Angebote von Rothlehn und der mit Rothlehn abgeschlossenen Verträge und gelten uneingeschränkt, so weit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
- 1.3. Mündliche Abmachungen bedürfen schriftlicher Bestätigung. Alle Vereinbarungen mit den Vertretern und Angestellten von Rothlehn - wie telefonische oder telegrafische Bestellungen - bedürfen zur Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung von Rothlehn.
- 1.4. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.
- 1.5. Für Verbrauchergeschäfte iSd § 1 Konsumentenschutzgesetz („KSchG“) (**„Verbrauchergeschäfte“**) gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen mit den für Verbrauchergeschäfte geregelten Abweichungen. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen in den österreichischen Niederlassungen von Rothlehn auf und werden unter <https://www.rothlehn.de/app/uploads/Allgemeine-Verkaufsbedingungen-AT.pdf> sowohl zur Ansicht als auch zum Download bereitgehalten.

2. Angebot - Vertragsabschluss - Abtretungsverbot

- 2.1. Alle Angebote von Rothlehn sind freibleibend. Erteilte Aufträge des Bestellers werden von Rothlehn erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich, bzw. wenn Rothlehn den Liefergegenstand an den Besteller ausgeliefert und/oder berechnet hat.
- 2.2. Ist die Bestellung als Angebot gem. § 867 ABGB zu qualifizieren, so kann Rothlehn dieses innerhalb von 4 Wochen annehmen.
- 2.3. Rothlehn behält sich Konstruktions- und Formveränderungen auch nach Vertragsabschluss vor, so weit der Liefergegenstand sowie dessen Funktion und Aussehen nicht grundsätzlich geändert werden und für den Besteller die Veränderungen nicht unzumutbar sind.
- 2.4. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so gilt das Einverständnis des Bestellers als gegeben, falls dieser nicht innerhalb von fünf Werktagen schriftlich widerspricht.
- 2.5. Für den Umfang der Lieferung ist eine schriftliche Auftragsbestätigung von Rothlehn maßgebend.
- 2.6. Rechte des Bestellers aus dem Vertrag dürfen nur mit der Einwilligung durch Rothlehn auf Dritte übertragen werden.

3. Preise - Zahlungsbedingungen

- 3.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise von Rothlehn ab Herstellerwerk (ex works).
- 3.2. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen und ist vom Besteller gesondert zu bezahlen.
- 3.3. Die Preise werden für jeden Vertrag gesondert festgelegt und dürfen unter keinen Umständen als Grundlage für ähnliche andere Bestellungen verwendet werden.
- 3.4. Allfällige Pauschalpreisvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Bezeichnung als solche und der Schriftlichkeit. Dadurch werden keinesfalls die Leistungen pauschaliert (unechter Pauschalpreis). Änderungen des Leistungsinhaltes sind von allfälligen Pauschalpreisvereinbarungen nicht umfasst.
- 3.5. Der Abzug von Skonto bedarf einer gesonderten schriftlicher Vereinbarung.
- 3.6. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt (etwa Anzahlungen), ist der Kaufpreis (ohne Abzug) bei Übergabe der Vertragsgegenstände zur Zahlung fällig. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so ist Rothlehn berechtigt Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu fordern, sowie den Verzugschaden geltend zu machen.
- 3.7. Wechsel oder Schecks gelten mit der Einlösung als Zahlung. Wechsel können nur nach vorheriger Vereinbarung angenommen werden. Sämtliche sich hieraus ergebende Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Für rechtzeitige Vorzeigung, Protestbenachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei Nichteinlösung übernimmt Rothlehn keine Haftung.
- 3.8. Rothlehn ist berechtigt, ohne Inverzugsetzung und ohne Entschädigung nach seiner Wahl, die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Besteller auszusetzen, einen laufenden Vertrag mit dem Kunden mit sofortiger Wirkung durch Rücktritt zu beenden, die sofortige Bezahlung sämtlicher ausstehenden Forderungen zu verlangen oder die Erfüllung, außer gegen Barzahlung, zu verweigern, wenn eine Rechnung nicht in voller Höhe zum Fälligkeitsdatum bezahlt wird und die gesetzte Nachfrist von 14 Tagen verstrichen ist, wenn der Besteller seine Verpflichtungen aus einem Vertrag nicht erfüllt und die gesetzte Nachfrist von 14 Tagen verstrichen ist oder wenn die Bonität des Bestellers von gerichtlichen Vollstreckungsmaßnahmen oder anderen Ereignissen berührt wird, welche das Vertrauen, dass der Besteller seine Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt, in Frage stellen oder die Erfüllung unmöglich machen.
- 3.9. Das Recht zur Aufrechnung und Zurückbehaltung durch den Besteller wird ausgeschlossen. Eine Aufrechnung mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung ist jedoch zulässig.

4. Lieferzeit

- 4.1. Die von Rothlehn genannte Lieferzeit ist nur bei schriftlicher Bestätigung eines „verbindlichen Liefertermins“ durch Rothlehn verbindlich. Sie steht jedoch immer unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung und hat weiter zur Voraussetzung, dass der Besteller vor Lieferung zu erfüllende Vertragsverpflichtungen, insbesondere Erbringung vereinbarter Anzahlungen einschließlich etwaiger Eröffnung eines Akkreditivs bei einer Deutschen Bank in vollem Umfang nachgekommen ist.
- 4.2. Die Lieferzeit beginnt nicht vor Zugang der Auftragsbestätigung von Rothlehn beim Besteller und nicht vor völliger Auftragsklarheit. Fixgeschäfte werden nicht getätigt.
- 4.3. Für die von Rothlehn genannte Lieferzeit gilt eine angemessene Nachfrist als vereinbart. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist beziehungsweise der Liefergegenstand das Lager von Rothlehn oder das Herstellerwerk verlassen hat.
- 4.4. Bei Arbeitskämpfen und beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereichs von Rothlehn liegen, etwa auch eine Pandemie samt deren Folgen oder bei Hindernissen, für die das Herstellerwerk verantwortlich ist, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Das gilt auch dann, wenn die Hindernisse während eines bereits vorliegenden Verzugs entstanden sind.
- 4.5. Entsteht dem Besteller wegen einer von Rothlehn verschuldeten Verzögerung, insb. bei einem fest vereinbarten Liefertermin, ein Schaden, so ist der Besteller berechtigt, eine Entschädigung zu beanspruchen. Bei leichter Fahrlässigkeit beträgt sie für jede volle Woche der Terminüberschreitung 1/2 v.H., im Ganzen aber höchstens 5 v.H. des Teil- bzw. des Gesamtnettoauftrages, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig geliefert worden ist. Alle weiteren Ersatzansprüche wegen verschuldeter Verzögerung sind bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 4.6. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Rothlehn berechtigt, den entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr insbesondere eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, indem dieser in Annahmeverzug gerät.

5. Gefahrenübergang und Transport

- 5.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist bei Neugeräten Lieferung ab Herstellerwerk (ex works) vereinbart.
- 5.2. Rothlehn ist berechtigt, den Versandweg und die Beförderungsmittel unter Ausschluss jeglicher Haftung selbst festzulegen, falls keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- 5.3. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Die Kosten einer Transportversicherung, zu deren Abschluss Rothlehn berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, trägt der Besteller. Transportschäden sind spätestens eine Woche nach Empfang der Liefergegenstände schriftlich mitzuteilen. Der Umfang der

Haftung von Rothlehn ist, unbeschadet weitergehender Ansprüche bei von Rothlehn zu vertretendem Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, beschränkt auf die Ansprüche, die Rothlehn gegen den Transportführer und/oder die Transportversicherung hat; Wandlung und Preisminderung sind in diesem Fall ausgeschlossen.

5.4. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die Rothlehn nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über. Auf Wunsch des Bestellers ist Rothlehn verpflichtet, den Liefergegenstand gegen Schäden zu versichern. Die Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

5.5. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt 7 in Empfang zunehmen.

5.6. Teillieferungen sind zulässig.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Rothlehn behält sich das Eigentum an den Vertragsgegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus der Geschäftsverbindung - gleich aus welchem Rechtsgrunde - vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insb. bei Zahlungsverzug, ist Rothlehn berechtigt, die Vertragsgegenstände zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Vertragsgegenstände durch Rothlehn liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn Rothlehn hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt.
- 6.2. Übersteigt der Schätzwert des als Sicherheit für Rothlehn dienenden Vorbehaltsgut die noch nicht beglichenen Forderungen an den Besteller um mehr als 50 Prozent, so ist Rothlehn auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten seiner Wahl verpflichtet.
- 6.3. Der Besteller ist verpflichtet, die Vertragsgegenstände pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 6.4. Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller Rothlehn unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Rothlehn dessen Rechte geltend machen kann.
- 6.5. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Besteller die Vertragsgegenstände nicht veräußern, verpfänden, zur Sicherung übereignen, vermieten oder sonst an andere überlassen.
- 6.6. So weit der Besteller gegen vorgenanntes Verbot verstößt, tritt dieser jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) an Rothlehn ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder entgeltlichen Überlassung der Vertragsgegenstände an Dritte erwachsen. Der Besteller hat sich für diese Fälle der Einziehung der hieraus resultierenden Forderungen zu enthalten und Rothlehn die abgetretenen Forderungen sowie alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhandigen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

7. Haftung für Mängel der Lieferung

- 7.1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach dem billigem Ermessen von Rothlehn nachzubessern oder neu zu liefern, welche im Zeitpunkt der Lieferung Sachmängel aufweisen, die auf Umständen beruhen, die vor dem Gefahrenübergang liegen. Die Feststellung solcher Mängel ist Rothlehn unverzüglich schriftlich zu melden. Sachmängelsprüche - gleich aus welchen Rechtsgrund - verjähren nach Ablauf von sechs Monaten ab Lieferung. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von Rothlehn über. Schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Besteller mindern oder bei Vorliegen eines nicht geringfügigen Mangels vom Vertrag zurücktreten. §ABGB und §933 ABGB finden keine Anwendung.
- 7.2. Für Schäden infolge natürlicher Abnutzung wird keine Haftung übernommen.
- 7.3. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
 - ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung
 - fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritter
 - bei fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung des Liefergegenstandes, insbesondere im Hinblick auf die vorliegenden Betriebsanweisungen, insb. dem Unterlassen bzw. nicht ordnungsgemäße Durchführung von vorgeschriebenen Wartungsarbeiten und Überprüfungen.
 - übermäßiger Beanspruchung und
 - bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe.
- 7.4. Zur Vornahme nach billigem Ermessen durch Rothlehn notwendig erscheinender Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit Rothlehn die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; sonst ist Rothlehn von der Gewährleistung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von denen Rothlehn sofort zu verständigen ist, oder wenn Rothlehn mit der Beseitigung des Mangels im Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Rothlehn angemessenen Ersatz seine Kosten zu verlangen.
- 7.5. Von den durch die Ausbesserungen bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt Rothlehn, vorausgesetzt dass die Beanstandungen als berechtigt anzusehen ist, die erforderlichen Aufwendungen der Nachbesserung, insb. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, daß die Vertragsgegenstände nach einem anderen Ort, als dem Geschäftssitz des Bestellers verbracht wurden.
- 7.6. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritte unsachgemäße, ohne vorherige Genehmigung von Rothlehn vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird unsere Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
- 7.7. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind (z.B. entgangener Gewinn, Nutzungsausfall), bestehen nur
 - bei groben Verschulden (Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit)
 - bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
 - bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens
 - in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern am Liefergegenstand für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird
 - beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Auftraggeber gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern
 - bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit wir garantiert haben
- Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- 7.8. Bei Verbrauchergeschäften ist die Gewährleistungsfrist bei Sachmängeln den allgemeinen Bestimmungen des ABGB zu entnehmen. Bei gebrauchten Liefergegenständen im Unternehmensgeschäft ist die Gewährleistung von Rothlehn ausgeschlossen.
- 7.9. Im Übrigen gelten beim Vorliegen von Rechtsmängeln die Bestimmungen des Abschnittes 7 entsprechend, wobei Ansprüche des Bestellers nur dann bestehen, wenn dieser Rothlehn über eventuelle Rechtsmängel unverzüglich schriftlich informiert, eine behauptete Verletzungshandlung weder direkt noch indirekt anerkennt, uns alle Verteidigungsmöglichkeiten uneingeschränkt erhalten bleiben, die Rechtsverletzung nicht darauf beruht, daß der Besteller den Liefergegenstand verändert oder in nicht vertragsgemäße Weise benutzt hat oder der Rechtsmangel auf eine Anweisung des Bestellers zurückzuführen ist.

8. Rechte auf Rücktritt oder Minderung sowie sonstige Haftung des Verkäufers

- 8.1. Beide Vertragsparteien können vom Vertrag zurücktreten, wenn Rothlehn die gesamte Leistung endgültig unmöglich ist oder wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen zur Leistung durch Rothlehn. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei der Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.
- 8.2. Schadensersatzansprüche des Bestellers bestehen nur bei grobem Verschulden seitens Rothlehn, sofern gesetzlich zulässig. Will Rothlehn vom Rücktrittsrecht gemäß 8.1. Gebrauch machen, so hat Rothlehn dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen. Rothlehn ist in diesem Fall verpflichtet, eine empfangene Gegenleistung unverzüglich zu erstatten.

Allgemeine Verkaufs- und Geschäftsbedingungen

8.3. Sollte Rothlehner nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die nach Ansicht von Rothlehner geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern, ist Rothlehner berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur nach Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach angemessener Nachfrist vom Abschluss zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen.

8.4. Im Fall des 8.3. kann Rothlehner unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren Schaden geltend zu machen, auch wahlweise eine Schadenspauschale von 20 % des Kaufpreises als Schadenersatz fordern, sofern nicht der Besteller nachweist, daß der Schaden nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale ist.

9. Haftung für Nebenpflichten

Wenn durch das Verschulden von Rothlehner der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung, von vor oder nach Vertragsschluss gelegenen Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte 7 und 8 entsprechend.

10. Erfüllungsort - Gerichtsstand - Rechtsanwendung

10.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von Rothlehner Erfüllungsort.

10.2. Sofern der Besteller Unternehmer, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz von Rothlehner ausschließlicher Gerichtsstand. Dies gilt auch für Urkunden- und Wechselprozesse.

10.3. Zwischen den Vertragspartnern wird ausdrücklich die Anwendung österreichischen Rechtes – unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts (z.B. IPRG, Rom I-VO) und des UN-Kaufrechtes – vereinbart. Gegenüber einem Verbraucher im Sinne des KSchG gilt diese Rechtswahl nur insofern, als dadurch keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Staates, in dem er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Wohnsitz hat, eingeschränkt werden.

10.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird gem. § 104 JN ausschließlich die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden ordentlichen Gerichtes in der Landeshauptstadt [•] vereinbart.